



IGBB

Interessen-Gemeinschaft
Breinermoor/Backemoor

**IG Breinermoor/Backemoor,
c/o Herbert Buscher, An den Wiesen 4, 26810 Westoverledingen**

LBU Niedersachsen e.V.
z.H. Frau GF Karin Elste

Breinermoor, 11.08.2020

Stellungnahme zur Neufassung des Windenergieerlasses

Sehr geehrte Frau Elste,

ich schicke Ihnen die Stellungnahme der IGBB zur Neufassung des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen mit der Bitte, diese in die Gesamtstellungnahme des LBU aufzunehmen. Vielen Dank!

1.2 Bedeutung der Windenergie, Ziel

2.13 Zielvorgabe für die Planung

2.14 Regionalisierter Flächenansatz

Das unter Nr. 1.2 und Nr. 2.13 des Erlasses genannte Ziel des Landes, bis 2030 min. 20 Gigawatt Windenergieleistung in Niedersachsen zu installieren, ist eine ausschließlich politisch motivierte Wunschvorstellung. Dieses Ziel dann in Nr. 2.14 auf eine Fläche von min. 7,05 % „herunterzubrechen“, die die Planungsträger für die Windenergienutzung bereitstellen müssten, widerspricht allen vernünftigen Planungsansätzen. Es sollten die zum Schutz der Bevölkerung und der Natur- und Landschaft landesweit geeignetsten Flächen ermittelt werden, und nicht eine Verteilung von Windkraftwerken „mit der Gießkanne“ erfolgen. Solche %-Angaben liefern nur Investoren ein Druckmittel gegenüber den Landkreisen und Gemeinden als Planungsträger und gefährden die Akzeptanz in der Bevölkerung und damit die Energiewende selbst.

2.4 Flächennutzungs- und Bebauungspläne

2.5 Konzentrationsflächenplanung

2.8 Windenergie substanziell Raum verschaffen

Dabei weist das NMU unter Nr. 2.4, 2.5 und Nr. 2.8 des Erlasses selbst darauf hin, dass die Bauleitplanung in Form der Aufstellung von Flächennutzungsplänen ein Grundrecht der Städte und



Die Umweltschutzgruppe IGBB ist Mitglied im
Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen

Gemeinden ist und die höchste Rechtsprechung mit Urteilen des BVerwGs bei der Entscheidung über Windkraftflächen und insbesondere in der Frage, ob der Windenergie substanziell Raum verschafft wird, von einer Einzelfallentscheidung ausgeht. Umso unverständlicher ist es, dass das NMU pauschale Vorgaben machen will, die rechtswidrig sind. Die Entscheidung, ob und wieviel Windenergie eine Gemeinde ausweist, kann getrost den verantwortungsbewussten Entscheidern vor Ort überlassen werden. Einer „Zwangsbeglückung“ des Landes, um es mit den Worten des bayerischen MP Söder zu sagen, bedarf es nicht.

2.9.2 Landschaftsschutzgebiete – Vermeidung von widersprüchlichen Festsetzungen

Das NMU weist unter Nr. 2.9.2 zurecht auf ein Urteil des BayVGH hin, wonach die Funktionsfähigkeit eines Landschaftsschutzgebietes durch die Ausweisung von Windkraftflächen großflächig betroffen sein kann. In Ostfriesland ist das Landschaftsbild durch eine weite, flache Landschaft geprägt. Dieses Landschaftsbild ist in vielen Teilen, z.B. des Landkreises Aurich bereits unwiederbringlich zerstört. Ist das Landschaftsbild geschützt, sind Windkraftwerke nicht zulässig, da sie durch ihre Höhe von mittlerweile 200 Metern und mehr jedes Landschaftsbild überformen. Die Lösung des NMU im Erlass, ein Landschaftsschutzgebiet aufzuheben, um Windkraftwerke zu ermöglichen, kann nicht ernst gemeint sein. Die Lösung muss sein, Landschaftsschutzgebiete und einen ausreichenden Abstand als harte Tabuzonen von der weiteren Windkraftplanung auszuschließen.

2.9.3 Einwirkungen in FFH- und Vogelschutzgebiete

FFH- und Vogelschutzgebiete sind keine geeigneten Standorte für Windkraftwerke und sind ebenfalls generell als harte Tabuzonen von der weiteren Planung auszuschließen. Dies gilt auch für faktische Vogelschutzgebiete, wie das Leda-Jümme-Gebiet, das zwar nach einem Gutachten des NLWKN vom 12.12.2017 alle Kriterien eines Vogelschutzgebietes erfüllt, aber aus politischen Gründen bislang nicht unter Schutz gestellt wurde. In diesem Zusammenhang verweise ich auf ein Urteil des OVG Lüneburg vom 04.09.2017 (12 LA 39/17) zur Unvereinbarkeit der Errichtung eines Windparks mit einem faktischen Vogelschutzgebiet. Gefährdete Großvögel, wie der Weißstorch, die Rohrweihe oder Mäusebussard, die wissenschaftlich belegt, mit Windkraftwerke kollidieren, müssen in ihren Lebensräumen geschützt bleiben. *Unter Bezug auf die Aussage im Erlass zu Nr. 1.1 sei der Hinweis gestattet, dass Windkraftwerke, die durch einen ungeeigneten Standort den Schutz dieser Arten gefährden, keinen Beitrag zum heimischen Artenschutz leisten können.*

3.2.1 Vereinfachtes/förmliches Genehmigungsverfahren

3.2.3 Vorbescheid/Vorzeitiger Beginn/Vollziehungsanordnung

In einem Genehmigungsverfahren nach BlmschG ist immer eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorzusehen, da Windkraftwerke mit 200 Metern Höhe eine erhebliche Auswirkung auf benachbarte Grundstücke und Ortschaften haben. Im Erlassentwurf heißt es dazu, dass die Durchführung eines förmlichen Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung vor allem dann zu erwägen ist, wenn das Vorhaben in der Nachbarschaft umstritten ist. Durch die starke Vorbelastung Ostfrieslands durch bestehende Windkraftwerke dieser Größe wird hier schon seit Jahren bei weiteren Windkraftplanungen auch berechtigte Kritik geäußert. Um eine größtmögliche Akzeptanz in der Bevölkerung zu erzielen und letztlich den Erfolg der Energiewende nicht zu gefährden, sind transparente Genehmigungsverfahren mit einer größtmöglichen Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

Aus dem gleichen Grund sind Vorbescheidsverfahren und die Anordnung der sofortigen Vollziehung bei Genehmigungen nach BImSchG generell abzulehnen, da in der Bevölkerung der Eindruck entsteht, dass „hinter verschlossenen Türen“ zwischen Investor und Behörde bereits Tatsachen geschaffen werden, bevor die Öffentlichkeit informiert wird. So kann kein Vertrauen und keine Akzeptanz für die Energiewende in der Bevölkerung erzielt werden.

3.2.5 Überwachung

Die Überwachung vor Ort muss auch eine regelmäßige Kontrolle der von den Windkraftwerken ausgehenden Immissionen beinhalten, z.B. durch Geräuschemessungen in benachbarten Ortschaften und Siedlungen, um zu gewährleisten, dass die nach BImSchG geltenden und in der Genehmigung festgeschriebenen dB-Werte eingehalten werden. In diesem Punkt ist der Erlass zu konkretisieren, bzw. zu ergänzen. Die Kosten der Überwachung sind dem Anlagenbetreiber, und nicht dem Steuerzahler, aufzuerlegen.

3.4.1.7 Tieffrequente Geräusche

Unter der Nr. 3.4.1.7 stellt der Erlass die falsche Behauptung auf, dass tieffrequenter Schall durch Windkraftwerke in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt. In der Tabelle 2 wird der erforderliche Abstand zur Wohnbebauung mit lediglich 2H angegeben. Diese Vorgabe ist rechtswidrig. Bei modernen Windkraftwerken von 200 Metern Höhe und mehr sind heute aufgrund von Lärmschutzgutachten nach BImSchG Abstände von min. 500 Metern zu Einzelgebäuden und min. 700 Metern zu allgemeinen Wohngebieten erforderlich. Bundesweit betrachtet ist unter den Bundesländern eine Abstandsregel von 2H deutlich am niedrigsten, und schwankt zwischen 2H in Niedersachsen und 10H in Bayern. So unterschiedliche Abstandsregelungen in einer, die Gesundheit der Bevölkerung betreffenden Frage, verstoßen gegen das Grundgesetz, das im wesentlichen gleiche Lebensbedingungen für alle Bundesbürger vorschreibt. Die Auswirkungen des Infraschalls bleiben völlig unberücksichtigt, bzw. werden im Erlassentwurf sogar geleugnet. Dabei belegen inzwischen verschiedene internationale Studien die negativen gesundheitlichen Auswirkungen des Infraschalls durch Windkraftwerke. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Ausführungen von Herrn Dr. med. Johannes Mayer, Präsident des BDOÄ (Berufsverband Deutscher Osteopathischer Ärzteverbände), dessen Vortrag „Leben unter dem Windrad“ (<https://www.youtube.com/watch?v=XHMcJT3Sg68>) die Tatsachen sehr gut zusammenfasst. Infraschall kann sich bis zu einer Entfernung von 2 Kilometern auswirken. Negative Auswirkungen dürfen nicht einfach ignoriert werden, nur um einer politisch gewollten Energiewende auf Kosten der Volksgesundheit zum Erfolg zu verhelfen. So ist auch unter Nr. 3.4.1.1 des Erlasses als oberste Grundpflicht des Betreibers nach BImSchG genannt, dass von einem Windkraftwerk keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren für die Bevölkerung hervorgerufen werden dürfen. Eine Abstandsregelung von 2H verstößt daher sowohl im hörbaren als auch im tieffrequenten Bereich gegen das BImSchG.

3.4.1.8 Schattenwurf

Windkraftwerke sind so zu planen, dass durch den Schattenwurf möglichst keine negativen Disko-Effekte entstehen. Eine Beschattungsdauer von täglich 30 Minuten ist viel zu hoch und macht sensible Menschen krank. Betroffene Grundstücke verlieren durch eine solche Beeinträchtigung erheblich an Wert, was einer teilweisen, stillen Enteignung gleichkommt. Noch schlimmer ist es, wie im Erlass vorgeschlagen, Windkraftwerke, die an einem solch ungeeigneten Standort geplant werden, durch Auflagen (Wer soll die kontrollieren?) an die 30 Minuten „heran“ zu genehmigen. Diese Herangehensweise ist völlig inakzeptabel und ist im Erlass gänzlich zu streichen.

3.4.1.9 „Optisch bedrängende“ Wirkung

Unter Nr. 3.4.1.9 sind verschiedene Bewertungskriterien aufgeführt, durch die eine optisch bedrängende Wirkung von Windkraftwerken auf eine Wohnbebauung ausgehen. Die Aufzählung ist unvollständig und muss ergänzt werden. Wie leider die negativen Beispiele aus den Ortschaften Arle und Roggenstede im Landkreis Aurich zeigen, entsteht eine optisch bedrängende Wirkung auch dadurch, dass eine Ortschaft von vielen großen Windkraftwerken in allen Himmelsrichtungen „umzingelt“ ist. Eine Bedrängung kann also auch durch die Anzahl Windkraftwerke entstehen und daraus, in wie vielen Himmelsrichtungen Windkraftwerke bereits den freien Blick verstellen. Eine Bedrängung bereits bei einem Abstand zur Bebauung vom Dreifachen der Gesamthöhe zu verneinen ist völlig unzureichend und wird den riesigen Ausmaßen eines Windkraftwerks von 200 Metern Höhe nicht gerecht. Was eine übermäßige und fehlgesteuerte Windkraftplanung für die Betroffenen bedeutet, wird in dem Youtube-Video „EEZ-Energie-Erlebniszentrum Arle/Roggenstede“ (<https://www.youtube.com/watch?v=v-WpyAqgnZ4>) deutlich.

3.4.2.3 Rückbauverpflichtung

In Nr. 3.4.2.3 bezeichnet der Erlass die Rückbauverpflichtung bei der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung ua. als „den Rückbau der Windenergieanlage einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments.“ Diese Formulierung ist irreführend und verheimlicht, dass das riesige Fundament eines heutigen Windkraftwerks zum wesentlichen Teil im Boden verbleibt. In der Regel wird lediglich die oberste Schicht abgefräst und mit Erde bedeckt. Alleine schon der Umfang des Turms einer Enercon E 101 misst rd. 27 Meter. Der Durchmesser eines Turmfundaments kann je nach Bauart 30 m und mehr betragen, hinzu kommt ein weitaus größerer Radius, der baubedingt in Anspruch genommen und z.B. durch Verdichtung überformt wird. Nach bisheriger Erfahrung ist ferner davon auszugehen, dass der Bodenaushub aus den Fundamentgruben und anderen Bodenbaustellen in der Größenordnung von voraussichtlich mehreren 10.000 m³ aus Kostengründen auf den umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen verteilt wird und damit zu einer weiteren Überformung führt. Die großen Mengen Beton, die im Boden verbleiben, haben erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und den Wasserhaushalt. Und dies noch weit über die Lebensdauer der Windkraftwerke hinaus. Es ist im Erlass die vollständige Entfernung des Fundaments ohne Ausnahmen zu fordern.

3.4.3.6 Brandschutz

Ein brennendes Windkraftwerk kann nicht gelöscht werden. Die örtlichen Feuerwehren verfügen nicht über das technische Gerät, eine brennende Gondel in großer Höhe zu löschen. In der Regel ist am Brandort auch kein Löschwasser vorhanden. Von echtem Brandschutz im Zusammenhang mit Windkraftwerken kann daher keine Rede sein. Zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung sind daher alle Windkraftwerke mit einer automatischen Löschanlage auszustatten.

3.5.1 Landschaftsschutzgebiete

Gem. Nr. 3.5.1 des Erlasses ist die Genehmigung von Windkraftwerken in Landschaftsschutzgebieten nur ausgeschlossen, wenn die jeweilige Schutzgebietsverordnung ein entsprechendes Bauverbot enthält oder Windkraftwerke nicht mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Aber selbst dann soll die Errichtung eines Windkraftwerks über eine Ausnahme nach dem BNatSchG noch möglich sein. Der Sinn und Zweck eines Landschaftsschutzgebiets wird durch diese „Aufweichung“ des Schutzzwecks völlig in Frage gestellt. Moderne Windkraftwerke mit einer Höhe von 200 Metern sind gigantische Industriebauwerke, die weder innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets noch in seiner Nähe eine Berechtigung haben. Durch das Landschaftsschutzgebiet soll eine bestimmte Landschaftsform erhalten werden. Große Windkraftwerke verändern die Landschaft durch ihre riesigen Fundamente, ihre Höhe, das Drehen der Rotoren und die Nachtbefeuerung nachhaltig. Landschaftsschutzgebiete und ein angemessener Abstand zu diesen sind daher als harte Tabuzone von Windkraftwerken freizuhalten.

3.5.2 Einwirkungen in FFH- und Vogelschutzgebiete

Gem. Nr. 3.5.2 des Erlasses sollen Windkraftwerke sogar in FFH- und Vogelschutzgebieten erlaubt sein, wenn sie nicht „zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes etc.“ führen. Hier gilt umso mehr das oben zu den Landschaftsschutzgebieten Gesagte. Industrielle Großbauwerke beeinträchtigen immer den Schutzzweck dieser Gebiete. Hier einen Raum für die Vereinbarkeit von FFH-Gebieten und Windkraftwerken anzunehmen, verkennt völlig die Dimensionen und Auswirkungen dieser Kraftwerke. FFH- und Vogelschutzgebiete und ein angemessener Abstand zu ihnen müssen harte Tabuzone sein. Zu den Vogelschutzgebieten zählen auch die „Important Bird Areas (IBA)“ und faktische Vogelschutzgebiete wie das Leda-Jümme-Gebiet, auch wenn dem Gebiet bisher aus politischen Gründen nicht der nationalen und europäischen Schutzstatus verliehen wurde, der ihm zusteht. Denn für den Schutzzweck kommt es auf die vorhandene Flora und Fauna und eine fachliche Beurteilung an, und nicht auf sachfremde politische Entscheidungen, die oft notwendige und gesetzlich vorgeschriebene Unterschutzstellungen verhindern oder verzögern.

Tabelle 1: Flächenpotentialanalyse

Tabelle 2: Überblick zu harten Tabuzonen

Wie oben bereits dargelegt, sind ausreichende Pufferbreiten von min. 1000 Metern zu Vogelschutz- und FFH-Gebieten vorzusehen, um den Schutzzweck dieser Gebiete nicht zu gefährden. Der vorgesehene Abstand zu Wohngebieten in Ortslage und im Außenbereich von nur 400 Meter, bzw. 2H ist rechtswidrig, da bei modernen Windkraftwerken von 200 Metern Höhe und mehr bereits heute aufgrund von Lärmschutzgutachten nach BImSchG Abstände von min. 500 Metern zu Einzelgebäuden und min. 700 Metern zu allgemeinen Wohngebieten vorgeschrieben sind. An dieser Stelle schürt der Erlass durch politisch motivierte Wunschvorstellungen leider nur Ängste in der Bevölkerung.

Fazit

Abschließend fordern wir das Land auf, den Erlassentwurf aus den oben genannten Gründen zum Schutz der Bevölkerung und seltener Vogel- und Tierarten zu ändern. Die Energiewende kann nur bei einer hohen Akzeptanz der Bevölkerung gelingen. Dieses setzt voraus, dass vor Ort unter Beteiligung der Öffentlichkeit transparente und umweltverträgliche Entscheidungen getroffen werden. Der derzeitige Entwurf des Erlasses erfüllt diese Voraussetzungen leider (wieder) nicht. Vielmehr nimmt er durch pauschale Flächenvorgaben und zu geringe Abstandsregelungen Gesundheitsschäden und die Zerstörung einmaliger Natur- und Kulturlandschaften billigend in Kauf. Statt eines vernünftigen Kompromisses sind so gerichtliche Auseinandersetzungen vorprogrammiert.

Mit freundlichem Gruß

Herbert Buscher

Kontakt:

IG Breinermoor/Backemoor

c/o Herbert Buscher, An den Wiesen 4, 26810 Westoverledingen

Email: IGBB@gmx.de, Tel.: 04955/2310